
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 23. Mai 2007

Seite 345

Nr. 45

**Berichtigung
der
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Universität Duisburg-Essen vom 5. Oktober 2006**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Duisburg-Essen vom 5. Oktober 2006 (Verkündungsblatt S. 553) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht wird „II. Master-Prüfung“ durch „II. Bachelor-Prüfung“ ersetzt.
2. Zwischen § 18 und § 20 wird eingefügt:

„§ 19

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Für behinderte Studierende modifiziert der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nach teilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, modifiziert der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, modifiziert der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls.“

Duisburg und Essen, den 21. Mai 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

